

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Rehabilitationssport/Funktionstraining

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ § 64 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)
- ▶ Rahmenvereinbarung über Rehabilitationssport und Funktionstraining vom 01.01.2022

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ umfassen **Übungen in der Gruppe** unter fachkundiger Leitung im Rahmen regelmäßig abgehaltener Übungsveranstaltungen
- ▶ Patienten müssen über die notwendige Mobilität sowie physische Belastbarkeit für Übungen in der Gruppe verfügen
- ▶ Krankenkasse prüft und entscheidet über die Bewilligung der beantragten Leistungen
- ▶ Die Angaben zur Dauer der Leistungen sind Richtwerte von denen im Einzelfall abgewichen werden kann
- ▶ Leistungsumfang Rehasport:
 - 50 Übungseinheiten in 18 Monaten
 - bei ausgewählten Erkrankungen 120 Übungseinheiten in 36 Monaten
 - bei Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins 28 Übungseinheiten bei behinderten oder von Behinderung bedrohter Frauen und Mädchen sowie im Einzelfall bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Jungen, Männern und Transgendern
- ▶ Leistungsumfang Rehasport in Herzgruppen:
 - 90 Übungseinheiten in 24 Monaten
 - bei Kindern und Jugendlichen 120 Übungseinheiten in 24 Monaten
- ▶ Leistungsumfang Funktionstraining:
 - 12 Monate
 - bei schwerer Beeinträchtigung, in ausgewählten Erkrankungen, 24 Monate
- ▶ Folgeverordnungen nur nach Einzelfallprüfung, wenn die Leistungen notwendig, geeignet und wirtschaftlich sind
- ▶ z. B. wenn bei kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen die langfristige Durchführung eines Übungsprogrammes in Eigenverantwortung krankheits-/ behinderungsbedingt nicht oder noch nicht möglich ist
- ▶ Befundsituation für Folgeverordnungen bei Rehasport in Herzgruppen in der Rahmenvereinbarung beschrieben

SACHGEBIET

Rehabilitationssport/Funktionstraining

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ diese Leistungen zählen nicht zum Heilmittelvolumen der Arztpraxis
- ▶ Die Verordnung erfolgt auf Muster 56 („Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport/Funktionstraining“)
- ▶ Formular wird in der Arztpraxis vorgehalten und über die GOP 01621 abgerechnet

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ weitere Kostenträger für Rehasport und Funktionstraining sind Rentenversicherung und gesetzliche Unfallversicherung
- ▶ Leistungsumfang bei der Rentenversicherung sechs Monate, unter bestimmten Bedingungen längstens 12 Monate
- ▶ Leistungsumfang bei der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht begrenzt

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Rehabilitationssport:
 - wirkt mit den Mitteln des Sportes und sportlich ausgerichteter Spiele ganzheitlich auf behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen
 - beinhaltet auch Übungen zur Stärkung des Selbstbewußtseins
- ▶ Rehabilitationssportarten:
 - z. B. Gymnastik (auch im Wasser), Ausdauer- und Kraftausdauerübungen, Schwimmen, Bewegungsspiele in Gruppen
- ▶ Funktionstraining:
 - wirkt mit Mitteln der Krankengymnastik/Ergotherapie gezielt auf spezielle körperliche Strukturen
 - ist „organorientiert“
- ▶ Sportarten des Funktionstrainings:
 - z. B. Trocken- und Wassergymnastik
- ▶ Funktionstraining und Rehabilitationssport zählen nicht zu den Maßnahmen der Rehabilitation nach den Rehabilitations-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)
- ▶ Verzeichnis der Reha-Sportgruppen Thüringens unter www.tbrrsv.de
- ▶ Für Fahrten zu Rehasport- und Funktionstraining erfolgt keine Verordnung von Krankentransport zu Lasten der GKV

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **HA Verordnungsberatung:** **Sharon Pfeifer**
Telefon: 03643 559-776
- Dr. Cornelia Chizzali**
Telefon: 03643 559-770